

(8) Die Gesprächsverbindung wird entsprechend ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprech bereit gemeldet hat.

(9) Die Anmeldung für ein XP-Gespräch erlischt spätestens 24 Stunden nach Ablauf des im § 30 Abs. 7 Ziff. 2 genannten Zeitpunktes.

### § 32

#### N-Gespräche

(1) Ein N-Gespräch ist ein Orts- oder Ferngespräch des Anmelders mit einer öffentlichen Sprechstelle, dessen Inhalt in Form einer kurzen Nachricht an einen oder mehrere Empfänger weitergegeben werden soll. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im Amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.

(2) N-Gespräche sind stets beim Fernamt anzumelden.

(3) Bei einer Anmeldung sind die Empfänger der Nachrichten mit Namen, Anschrift oder in anderer Weise so zu bezeichnen, daß sie ohne besondere Nachforschungen ermittelt werden können. Wünscht der Anmelder, daß eine Nachricht an mehrere Empfänger gegeben oder daß, wenn ein Empfänger nicht angetroffen wird, statt seiner ein zweiter die Nachricht erhalten soll, so ist bei der Anmeldung auch die Gesamtzahl der Empfänger anzugeben.

### § 33

#### V-Gespräche

(1) Ein V-Gespräch ist ein Ferngespräch, bei dem auf Wunsch des Anmelders der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, oder das Vorliegen der Gesprächsanmeldung dem verlangten Fernsprechanschluß im voraus übermittelt wird. Es wird erst hergestellt, wenn vom Fernsprechanschluß am Bestimmungsort mitgeteilt worden ist, daß die gewünschte Person sprechbereit ist.

(2) Wenn der Anmelder mit einer bestimmten Person sprechen will, ist diese so genau zu bezeichnen, daß sie ohne Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann hiifweise auch ein zweiter Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes und eine weitere Person bei einem dieser Fernsprechanschlüsse angegeben werden.

(3) Der verlangte Fernsprechanschluß wird von der Anmeldung und von der voraussichtlichen Herstellungszeit der Verbindung benachrichtigt. Name und Rufnummer des Anmelders werden nur auf seinen Wunsch übermittelt.

(4) Der Anmelder wird verständigt, wenn sich das Gespräch verzögert oder wenn es nicht zustande kommen kann. In diesem Falle kann die Anmeldung nachträglich gemäß Abs. 2 ergänzt, als Gespräch ohne Voranmeldung geführt oder in ein XP-Gespräch umgewandelt werden.

(5) Die Gesprächsverbindung wird entsprechend ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte oder der sonst für die Gesprächsführung Inbetrachtkommende sprechbereit gemeldet worden ist.

(6) Die Anmeldung für ein V-Gespräch erlischt spätestens 24 Stunden nach Ablauf des im § 30 Abs. 7 Ziff. 2 genannten Zeitpunktes.

### § 34

#### R-Gespräche

(1) Ein R-Gespräch ist ein Ferngespräch, bei dem die Gesprächsgebühr dem verlangten Teilnehmer mit seiner Zustimmung angerechnet wird. Die Zustimmung hierzu gilt als erteilt, wenn der bei dem verlangten Fernsprechanschluß sich Meldende mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(2) Der Anmelder muß bei der Anmeldung unter Angabe seines Namens beantragen, daß die Gebühren dem verlangten Fernsprechanschluß angerechnet werden. Sein Name und seine Rufnummer werden dem verlangten Teilnehmer mitgeteilt.

(3) Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gesprächsgebühren ab, so wird die Gesprächsverbindung nur dann hergestellt, wenn der Anmelder sich bereit erklärt, die Gebühren zu entrichten.

(4) Befindet sich der Verlangte bei einem anderen Fernsprechanschluß desselben Ortsnetzes, so wird das Gespräch nach dem anderen Fernsprechanschluß nur dann umgeleitet, wenn der erste Fernsprechanschluß oder der Anmelder die Gebührenzahlung übernommen hat.

(5) Die nachträgliche Umwandlung einer Gesprächsanmeldung in ein R-Gespräch ist nur zulässig, solange die Anmeldung vom Fernamt noch nicht weitergeleitet ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Selbstwählförderdienst und den Schnellverkehr.

### § 35

#### Zeitgespräche

(1) Zeitgespräche sind Ferngespräche, die zwischen denselben Fernsprechanschlüssen zur täglich # gleichen, im voraus bestimmten Zeit geführt werden sollen. Sie müssen für aufeinanderfolgende Kalender- oder Werk-tage beantragt werden und mindestens 6 dieser Tage umfassen.

(2) Zeitgespräche müssen schriftlich beantragt werden. Die Gesprächszeit und die Gesprächsdauer werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders und der Möglichkeiten der Deutschen Post vereinbart.

(3) Die Vereinbarung erlischt,

1. wenn die festgesetzte Zeit abläuft,
2. wenn kein Endtermin festgesetzt ist, nach dreitägiger schriftlicher Kündigung durch den Antragsteller oder durch die Deutsche Post.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Selbstwählförderdienst und den Schnellverkehr;

### Abschnitt VI

#### Sonderdienste, Amtliches Fernsprechbuch

### § 36

#### Sonderdienste

(1) Die Deutsche Post unterhält Sonderdienste in Ortsnetzen, wenn technisch und betrieblich die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dabei können auch automatisch arbeitende Ansagegeräte verwendet werden.

(2) Die für die Ortsnetze bestehenden Sonderdienste und ihre Rufnummern sind aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlich.